

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Wirtschaftsplan 2021 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	04.06.2021
Finanzausschuss	21.06.2021
Rat	24.06.2021

Beschluss:

Der Rat stellt gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b der Betriebssatzung der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln i.V.m. § 4 Buchst. b der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) den Wirtschaftsplan der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln für das Wirtschaftsjahr 2021 in der beigefügten Fassung fest.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung**

Gemäß § 11 der Betriebssatzung für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln hat die Betriebsleitung vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs- und Vermögensplan, aufzustellen. Auf die Erstellung eines Stellenplanes wurde aufgrund nicht vorhandenen eigenen Personals verzichtet.

Der Wirtschaftsplan 2021 ist in der Anlage beigelegt.

Begründung der Dringlichkeit

Aufgrund intensiver verwaltungsinterner Abstimmungen für die Beschlussvorlage konnte die Vorlagefrist nicht erreicht werden.

Eine spätere Einbringung der Beschlussvorlage wäre erst zur Sitzung des Betriebsausschusses am 02.09.21 und zur Ratssitzung am 16.09.21 möglich. Damit wäre das Wirtschaftsjahr bereits zu drei Viertel abgelaufen und die späte Einbringung eines Plans für das laufende Jahr fragwürdig. Die Ziele der Betriebssatzung zur Einbringung des Wirtschaftsplans würden damit weit verfehlt.

Mit einer späteren Einbringung der Beschlussvorlage würde auch die regelmäßige quartalsweise Berichterstattung für das erste und zweite Quartal 2021, in welcher der jeweilige Stand der Finanzbuchhaltung mit dem anteiligen Wirtschaftsplan gegenüber gestellt wird, unmöglich. In die Sitzung des Betriebsausschusses am 04.06.21 wird der Bericht zum ersten Quartal 2021 eingebracht. Damit würden ebenfalls die Ziele der Betriebssatzung zur Berichterstattung gefährdet bzw. verfehlt.